# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB) Az.: 55.9-I-036-24

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

ziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde	
1.	Gemeinde Kutzenhausen
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☑ Bebauungsplan Nr. 34, für das Gebiet "Südlich der St. Ursula-Straße" – OT Rommelsried
	☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	□ sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 17.05.2024
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und TelNr.)
	Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Christine Rößle
	Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg <u>Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de</u> , Tel. (0821) 3102-2435
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐ Einwendungen
	□ Rechtsgrundlage
	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Satz 1BauGB, § 50 BlmSchG, BauNVO
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☑ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	1. Allgemeines zum Bebauungsplan(gebiet) Mit vorliegender Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Südlich der St. Ursula- Straße" OT Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen sollen im Plangebiet die planungs- rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen als Allgemeines Wohn- gebiet (WA) geschaffen werden.
	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 Wohnbaufläche dar. Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte des Ortsteils Rommelsried und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet fällt Richtung Westen ab. Im Osten grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 "Rommelsried Mitte" mit der 1. Änderung, im Norden der

rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 "Nord-Ost", im Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 "Am Wolfsschatten" und im Süd-Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 "Hinter dem Bachgäßle" an. Alle rechtskräftigen Bebauungspläne setzen angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Südlich grenzt bereits mit Wohnnutzung bebautes Gebiet an, welches nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist.

In ca. 90 m Entfernung verläuft im Norden die Ortsverbindungsstraße A 1 (Rommelsried – Biburg). Eine überschlägige Prognose mit Verkehrszahlen aus der Straßenverkehrszählung (Landesbaudirektion Bayern) aus dem Jahr 2023 ergab für ein Allgemeines Wohngebiet keine Überschreitungen der in der DIN 18005 Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" genannten Orientierungswerte für Verkehrslärmeinwirkungen zur Tag- oder Nachtzeit am nördlichen Plangebiet.

## 2. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Straße "St. Ursula-Straße" sowie über die "Haldenbergstraße". Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung der einzelnen Grundstücke durch eine neu zu errichtende Ringerschließung. Von fachtechnischer Seite wird auf nachfolgenden Hinweis in Bezug auf die Verkehrslärmentwicklung durch die zukünftige Bebauung verwiesen.

#### Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 01.03.2023, Az. 15 NE 23.56 eine neue Entscheidung zur Bauleitplanung getroffen:

Fehlende Ermittlungen von Verkehrslärmentwicklungen durch zukünftige Bebauung können einen relevanten Abwägungsmangel darstellen und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Folgende Inhalte gehen aus dem Gerichtsurteil hervor:

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört auch unterhalb der Grenzwerte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.07.2020, Az. 4 BN 50.19, juris Rn. 13) für lärmbetroffene Grundstücke außerhalb des Plangebiets (nachfolgend als "betroffene Grundstücke" bezeichnet) zu den abwägungserheblichen Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris Rn. 6) es sei denn, der Lärmzuwachs ist nur geringfügig oder wirkt sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigenswerte Bagatellgrenze hinaus) auf das betroffene Grundstück aus.

Ob der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf betroffene Grundstücke auswirkt, kann nur dann feststellt werden, wenn der durch die künftige Nutzung der vorbeiführenden Straße in Folge der durch die Ausweisung des Baugebiets neu hinzukommende Verkehrslärm ermittelt und bewertet wird.

Erst wenn die Gemeinde klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist oder nicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist.

Eine Bewertung des planbedingten Fahrverkehrs für die lärmbetroffenen Grundstücke außerhalb des Plangebietes ist durch die Gemeinde Kutzenhausen noch durchzuführen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind darzulegen und ggf. in die Satzung und insbesondere in die Begründung aufzunehmen.

# 3. Anmerkungen

Unter F) Textliche Hinweise Punkt 11.2 Landwirtschaft wird auf die landwirtschaftlichen Einwirkungen durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Das Plangebiet grenzt jedoch nicht an den direkten Außenbereich und somit auch langfristig nicht an landwirtschaftliche Flächen an. Hier sollte durch die Gemeinde Kutzenhausen geprüft werden, ob der Hinweis erforderlich ist oder gestrichen werden kann.

Im Punkt 4. Planungsalternativen der Begründung sollte durch die Gemeinde Kutzenhausen geprüft werden, ob hier die Kriterien für die Neuausweisung von Wohnbauflächen genannt sind, da aus fachlicher Sicht Flächen, die eine ausreichende Größe für die künftige Ansiedlung von Gewerbebetrieben aufweisen oder Flächen, die eine ausreichende Entfernung von schutzbedürftiger Bebauung (z. B. Wohnbauflächen) aufweisen eher für Kriterien zur Neuausweisung von ggf. Gewebeflächen sprechen. Der Punkt sollte überprüft und ggf. korrigiert werden.

### 4. Fazit

Eine abschließende fachtechnische Beurteilung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist nach Bewertung des planungsbedingten Fahrverkehrs und den hieraus ggf. erforderlichen Maßnahmen und der Behandlung der Anmerkungen durch die Gemeinde Kutzenhausen möglich.

Augsburg, 08.05.2024

Christine Rößle, Dipl.-Ing. (FH)